



Frau Doris Schröder



Hauptverwaltung

Leitung:

Verwaltungsleitung

bearbeitet von:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Zeichen od. AZ: C200 706 03

Datum: 28.03.2023

Ihre IFG-Anfrage über FragDenStaat [#268876]: Aviäre Influenza,
Nachweismethoden/Beprobungsmaterial

Sehr geehrte Frau Schröder,

mit o.g. Anfrage vom 28.01.2023 wandten Sie sich an uns und baten um die vollständige tabellarische Auflistung (Rohdaten aus unserer Datenbank/z.B. als Excel-Tabelle oder CSV-Datei) über Nachweise von Aviärer Influenza bei Geflügel und wildlebenden Vögeln seit dem 1. Januar 2015, mit mindestens folgenden Angaben:

- verwendete Nachweismethode(n) - Virusisolierung in embryonierten Hühnereiern und/oder PCR-Tests,
- Angabe Tierart, Haltung oder wildlebend, Ausbruchsort und Datum, Symptomatik, sowie in welchen Fällen welches Probematerial genutzt wurde:
- Kloakenabstriche oder Fäzes und Abstriche aus dem Oropharynx (einschließlich Choanenspalte) von lebenden Vögeln,
- Hirngewebe, Lunge, Niere, Herz, Leber, Duodenum mit Pankreas sowie Caecaltonsille kürzlich verendeter oder getöteter Tiere,
- Fäkalmaterial,
- Blutprobe,

einschließlich der jeweils dazugehörigen ct-Werte und des nachgewiesenen Subtyps.

Angesichts unserer Hinweise vom 10.02., 16.03. und 21.03.2023, dass für die Beantwortung Ihrer Anfrage nur zum Teil auf eine unterstützende Datenbank zurückgegriffen werden kann, im Übrigen EXCEL-Listen händisch durchsucht werden müssten und wegen des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwands mit einer Gebühr von 500,- € zu rechnen sei, schränkten Sie Ihre Anfrage auf den Zeitraum ein, der datenbankunterstützt ist. Zunächst gingen wir dabei davon aus, dass diese Datenbank seit 2017 geführt worden ist. Fakt ist aber, dass sie 2017 nur im Probetrieb lief und Daten zu Aviärer Influenza erst seit 2018 bereithält. Mit Schreiben vom 22.03.2023 informierten wir Sie sowohl darüber als auch über die inhaltlichen

Beschränkungen in Bezug auf die angefragte Symptomatik und die rechtlichen Einschränkungen im Hinblick auf die konkreten Ausbruchsorte. Da die aus der Datenbank extrahierte Auflistung aus Datenschutzgründen händisch bereinigt werden muss, wurde Ihnen eine Gebühr von 120,- € in Aussicht gestellt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren im Laufe der Kommunikation konkretisierten Antrag entscheide ich wie folgt:

- I. Ihrem Antrag wird überwiegend stattgegeben.
- II. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 120 € erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, soweit kein Ausschlussgrund entgegensteht. In der Anlage übersende ich Ihnen die gewünschte tabellarische Auflistung seit 2018. Der Zugang zu den angefragten konkreten Ausbruchsorten kann gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG nicht gewährt werden. Angaben zur ebenfalls erbetenen Symptomatik liegen nicht vor.

Zu II.

Nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Nach Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV) beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30-500 €. Die Höhe des Betrags errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand und bemisst sich nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 €, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 € und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 €. Im vorliegenden Fall mussten die aus der Datenbank extrahierten Informationen zum Schutz privater Belange bereinigt werden. Dafür waren insgesamt 2 Stunden Arbeitsaufwand des höheren Dienstes erforderlich. Es ergeben sich daher Gebühren in Höhe von 120 €.

Ich bitte Sie, die Summe innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:

Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel

Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

BIC-CODE: MARKDEF1200

Zweck: ZV 90927327

Bitte unbedingt das Kassenzeichen 1091 0070 7500 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Südufer 10, 17493 Greifswald-Insel Riems erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Justiziarin